

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

**Sitzungsort: Großen Ratssaal, Schulstraße 2, 56332
Oberfell**

Tagesordnung:

- 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Oberfell sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
Oberfell/2022/021
- 2 Beratung und Beschlussfassung über eine neue Gebührenordnung für gemeindliche Einrichtungen für die Ortsgemeinde Oberfell
Oberfell/2022/030
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zum 01.01.2023
Oberfell/2022/024
- 4 Beratung über das weitere Vorgehen bezüglich Windenergie in der Ortsgemeinde Oberfell
Oberfell/2022/031
- 5 Durchführung des § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz;
Annahme/ Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Oberfell/2022/032
- 6 Bauantrag für das Grundstück in der Gemarkung Oberfell, Flur 9, Flurstücks-Nr. 215 (Hauptstraße)
Oberfell/2022/023
- 7 Bauantrag für das Grundstück in der Gemarkung Oberfell, Flur 8, Flurstücks-Nr. 119 (Alkener Weg)
Oberfell/2022/025
- 8 Mitteilungen und Anregungen
- 9 Einwohnerfragestunde
- 10 Erdgasbeschaffung für das Kalenderjahr 2023 im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Die Vorsitzende, Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer, eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte Sie, diese um Tagesordnungspunkt 10 „Erdgasbeschaffung für das Kalenderjahr 2023 im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ zu ergänzen. Diesem Antrag stimmte der Ortsgemeinderat einstimmig zu. Weitere Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberfell

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Oberfell sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat Oberfell stellt den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Oberfell für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 114 Abs. 1 GemO fest.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Die Vorsitzende und der 1. Beigeordnete haben gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen und den Sitzungstisch verlassen.

Den Vorsitz übernahm der 2. Ortsbeigeordnete Wolfgang Stürmer.

Begründung:

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Christ Schneid berichtete dem Rat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte am 13.09.2022. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat den Jahresabschluss gem. § 114 Abs. 1 GemO mit folgendem Ergebnis festzustellen:

a) Feststellungen zur Ergebnisrechnung:

Gesamterträge	2.092.456,14	Euro
Gesamtaufwendungen	-2.103.093,33	Euro
Saldo (Überschuss / Fehlbetrag (-))	-10.637,19	Euro

Ergebnisverwendung:

Der Fehlbetrag ist gemäß § 18 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen.

b) Feststellungen zur Finanzrechnung:

ordentliche / außerordentliche Einzahlungen	1.985.636,86 Euro
ordentliche / außerordentliche Auszahlungen	-1.939.403,70 Euro
ZW-Summe (Überschuss / Fehlbetrag (-))	<u>46.233,16 Euro</u>
Auszahlung zur Tilgung von Investitionskrediten ¹	-34.260,40 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.440,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-32.376,26 Euro
ZW-Summe (Überschuss / Fehlbetrag (-))	<u>-26.936,26 Euro</u>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	0,00 Euro
Saldo (Überschuss / Fehlbetrag (-) insgesamt)	<u>-14.963,50 Euro</u>

Der Saldo aus durchlaufenden Geldern weist zum 31.12.2021 einen Wert von 250,00 € aus, welcher das Ergebnis der Finanzrechnung verbessert.

Ergebnisverwendung:

Mit der Finanzrechnung 2021 vermindern sich die „liquiden Mittel“ der Ortsgemeinde um 14.713,50 €.

c) Feststellungen zur Schlussbilanz:

Die Schlussbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 3.379.378,38 € ab.

Hiervon entfallen auf:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	3.313.365,42 €	Eigenkapital	1.326.344,51 €
Umlaufvermögen	63.278,19 €	Sonderposten	1.428.238,80 €
Rechnungsabgrenzungsposten	2.734,77 €	Rückstellungen	147.376,00 €
		Verbindlichkeiten	477.419,07 €

In Übereinstimmung mit der Ergebnisrechnung weist die Schlussbilanz auf der Passivseite einen Jahresfehlbetrag von 10.637,19 € aus, welcher auf neue Rechnung vorzutragen ist. Weitere Änderungen zum Eigenkapital wurden nicht bilanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich die Eigenkapitalquote von 38,25 % auf 39,25 %.

Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sofern sie eine der vg. Funktionen in dem entsprechenden Rechnungsjahr ausgeübt haben. Bei den Orts-/Beigeordneten setzt dies voraus, dass sie den Orts-/Bürgermeister tatsächlich vertreten haben. Sind der Ortsbürgermeister und

alle Ortsbeigeordneten auszuschließen, führt das älteste Ratsmitglied den Vorsitz. Hat nur einer oder keiner der Ortsbeigeordneten diese Funktion ausgeübt, gilt die Vertretungsregelung des § 50 Absatz 2 GemO. Der Ausschluss gemäß § 22 GemO gilt auch für Verwandte der o.g. Amtsträger.

Die Beschlussfassungen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Bürgermeister und Beigeordneten haben getrennt voneinander zu erfolgen und dürfen daher nicht gemeinsam abgestimmt werden (vgl. § 114 Absatz 1 GemO).

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Gebührenordnung für gemeindliche Einrichtungen für die Ortsgemeinde Oberfell

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberfell beschließt die beigefügte Gebührenordnung für gemeindliche Einrichtungen für die Ortsgemeinde Oberfell, wie vom Ausschuss für Kultur, Generationen und Vereine vorgeschlagen, zu ändern.
Die Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Begründung:

Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Vereine hat in seiner Sitzung vom 07.09.2022 über Anträge von Vereinen zur Vereinsförderung beraten.
Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat folgende Änderung in der Gebührenordnung vor.
Siehe Anlagen

Anlagen:

- Niederschrift der Ausschusssitzung des Ausschuss Kultur, Generationen und Vereine vom 07.09.2022
- Gebührenordnung ab 27.09.2022

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Gebührenordnung

für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen incl. Nebenkosten

Einrichtung	Ortsvereine EURO	Gemeindegänger EURO	Oberfeller Gewer- betreibende EURO
Gemeindesaal	0,--	160,--	180,--
Festplatz	0,--	160,--	180,--
Bürgerstube	0,--	160,--	180,--
Hallenbestuhlung und Bühne	0,--	160,-- incl. USt.	180,-- incl. USt.
Grillhütte	0,--	30,--	50,--
Klebeband für Hallenboden Netto á 9,20 € Brutto á 10,95 € Brutto Teilverklebung 11 Rollen Brutto Vollverklebung 14 Rollen	120,45 153,33		

Die Benutzung der Einrichtung setzt den vorherigen Abschluss einer entsprechenden Benutzungsvereinbarung mit der Gemeinde voraus. Die Bedingungen der Benutzung ergeben sich aus dem Text der Vereinbarung.

Um Unstimmigkeiten bei mehreren Anmeldungen auf einem Termin zu vermeiden, müssen die Anmeldungen schriftlich eingereicht werden. Maßgebend für die Reihenfolge ist das Eingangsdatum.

Niederschrift

der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Generationen und Vereine von Mittwoch, den 07.09.2022. September 2022, 18:00 Uhr im Ratssaal, Schulstraße 2, Oberfell.

Anwesend waren:

Ortsbürgermeisterin	Sabine Meurer
1. Ortsbeigeordneter	Manfred Thelen
2. Ortsbeigeordneter	Wolfgang Stürmer
3. Ortsbeigeordneter	Markus Paddags

Die Ausschussmitglieder	Thomas Mallmann
	Sabrina Kochmann
	Joachim Meurer
	Mona Christ
	Christa Schneid
	Daniela Endris
	Raphaela Endris
	Tanja Steffes

Es fehlte	Uli Kaster
-----------	------------

Schrifführer	Ute Christ
--------------	------------

Top 1 Vereinsförderung

Der Ausschuss hat sich in seinen letzten Sitzungen bereits mit diesem Thema befasst und einen Entwurf Richtlinien zur Förderung von Vereinen erarbeitet.

Die Ortsbürgermeisterin erklärt dem Ausschuss, dass sie einen Alternativvorschlag zu dem bürokratischen Entwurf hat. Der soll auch ein Anreiz und vor allem Unterstützung für die Vereine sein.

Dieser lautet:

Die Gemeindeverwaltung überlässt allen Oberfellern Vereinen zur Durchführung von Festen und Veranstaltungen, die das gemeindliche Leben der Bürgerinnen und Bürger fördert, kostenfrei die Gemeindevorrichtungen. Weiterhin werden die Verbrauchskosten für Wasser und Strom übernommen.

Dies beinhaltet Bürgerstube, Gemeindevorrichtung, Bühne der Mosella Halle, sowie benötigte Tische und Stühle und den Festplatz.

Mit Eintritt der neuen Gebührenordnung und dadurch Besserstellung der Vereine werden keine weiteren Zuschüsse an die Vereine seitens der Ortsgemeinde mehr ausgezahlt.

Die Vereinbarung, dass jeder Verein einmal im Jahr für ein internes Fest, z.B. Helferfest oder Weihnachtsfeier die Räume kostenfrei nutzen kann (hier fallen lediglich Verbrauchskosten wie Strom und Wasser an), bleibt bestehen.

Der Ausschuss diskutiert den Vorschlag und findet ihn grundsätzlich für gut. Schade sei es um die Arbeit zur Erstellung des vorherigen Entwurfes.

Die Gebührenordnung ist seit über 20 Jahren nicht angepasst worden. Dies soll jetzt geschehen. Für Vermietungen der gemeindlichen Einrichtungen durch Privatpersonen und Gewerbebetriebe werden die Preise angepasst. Da sich der Energiemarkt zurzeit stark

entwickelt, soll nach einem Jahr geguckt werden, ob die Preise evtl. angepasst werden müssen.

Ab 2023 werden Gemeinden umsatzsteuerpflichtig. Um die Gebührenordnung dann nicht nochmal ändern zu müssen, wird dies mit der Verbandsgemeinde abgestimmt. Auch die entgangenen Einnahmen durch die Vereine werden mit dem Kämmerer der Verbandsgemeinde abgestimmt.

Außerdem wird die Benutzungsvereinbarung für Vermietungen besprochen und in einigen Punkten angepasst.

Der Ausschuss stimmt darüber ab, ob der vorherige „Entwurf - Richtlinien zur Förderung von Vereinen“ durch den neuen Vorschlag ersetzt werden soll und dem Gemeinderat die Empfehlung zur Abstimmung ausgesprochen werden soll. In Kraft treten soll die Gebührenordnung ab dem Beschluss durch den Gemeinderat am 27.09.2022

Abstimmung: einstimmig für den neuen Vorschlag

Top 2 Rückblick Seniorennachmittag

Der Seniorennachmittag am 10. Juli 2022 im Gemeindesaal wird als sehr positiv bewertet. Die Senioren hatten Zeit sich zu unterhalten, die alten Filme von Reinhold Kaster gefielen allen gut und die Gesangseinlage bereitete Spaß.

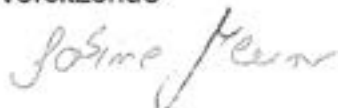
In den kommenden Jahren könnte dies wiederholt werden. Als Termin wird das Frühjahr im April oder Mai vorgeschlagen.

Top 3 Verschiedenes

Sabine Meurer teilte mit, dass die Weinkirmes 2023 50-jähriges Jubiläum feiert. Der Ausschuss beschließt sich an diesem Jubiläum zu beteiligen. Zur nächsten Sitzung soll ein Mitglied der Arge eingeladen werden, um zu besprechen, wie der Ausschuss helfen kann.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr geschlossen.

Vorsitzende



Schriftführerin



**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zum 01.01.2023

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberfell beschließt:

- a) Die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte wird gem. § 67 Abs. 5 GemO zum 01.01.2023 auf die VG Rhein-Mosel übertragen.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag in vorgelegter Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wurden die Anforderungen und die verantwortlichen Aufgabengebiete für Träger kommunaler Kindertagesstätten deutlich komplexer. Damit verbunden ist der zeitliche Aufwand und die Arbeitsbelastung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister deutlich gestiegen.

In diesem Zusammenhang sieht sich die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gefordert, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden die Übernahme der Trägerschaft an Kindertagesstätten anzubieten. Für die Übertragung der Trägerschaft ist sowohl auf der Ebene der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde ein Beschluss des Verbands- bzw. Ortsgemeinderates notwendig.

Nicht zuletzt aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas, vor allem auch um alle am Entscheidungsprozess Beteiligten ein umfassendes Bild zu der Möglichkeit eines Trägerwechsels machen zu können, hat die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ein Positionspapier zur möglichen Übernahme von Trägerschaften an kommunalen Kindertagesstätten erstellt.

Das Positionspapier liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Mit Wahrnehmung der Betriebsträgerschaft durch die VG Rhein-Mosel werden die damit verbundenen Aufgaben, die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Folgen aufgrund der Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die VG Rhein-Mosel mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 VwVfG geregelt.

Damit die Übernahme der Betriebsträgerschaft zum 01.01.2023 der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sichergestellt werden kann, muss der öffentlich-rechtliche Vertrag in vorgelegter Form durch den Ortsgemeinderat sowie durch den Verbandsgemeinderat beschlossen werden.

Im Übrigen wird auf das Positionspapier der Verbandsgemeinde-Rhein-Mosel verwiesen.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Im Zuge der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde verschiedene Fragen durch die Vorsitzende und en Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel beantwortet.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG

zwischen

der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel,
vertreten durch Bürgermeisterin Kathrin Laymann
Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf
- im folgenden VG Rhein-Mosel -

und der

Ortsgemeinde NN,
vertreten durch Ortsbürgermeister NN
Anschrift
- im folgenden Ortsgemeinde NN -

Präambel

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde NN hat in seiner Ratssitzung am 00.00.2022 den Beschluss zur Übertragung der Betriebsträgerschaft der kommunalen Kindertagesstätte NN auf die diese Aufgabe annehmende VG Rhein-Mosel ab dem 01.01.2023 gefasst.

Die finanziellen Folgen aus der Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die VG Rhein-Mosel werden mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 VwVfG geregelt.

Die Bauträgerschaft der kommunalen Kindertagesstätte NN verbleibt bei der Ortsgemeinde NN.

In Bezug auf die Wahrnehmung der Betriebsträgerschaft durch die VG Rhein-Mosel regelt § 26 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30.11.1999 (LFAG), in der jeweils geltenden Fassung: *„Soweit eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfange Vorteile bringt, kann neben der Umlage nach Absatz 1 eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird. ...“*

Der hier geregelte gesetzliche Vorrang des Ausgleichs des Vorteils auf andere Weise wird mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfüllt.

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- (1) Verbunden mit der Übertragung der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte nach § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) auf die VG Rhein-Mosel ergeben sich finanzielle Lasten bei der VG Rhein-Mosel, die entsprechend ausgeglichen werden müssen.

- (2) Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der Ortsgemeinde NN und der VG Rhein-Mosel wird in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 2

Bedarfsplanung

- (1) Gemäß § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Zur Gesamtverantwortung gehört § 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (KiTaG) die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 2 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (AGKJHG) die Landkreise und kreisfreien Städte sowie bestimmte große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.
- (2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.
- (3) Förderfähig sind nur Tageseinrichtungen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

§ 3

Aufgaben der Ortsgemeinde NN

- (1) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude in der Straße Nr. in Ort steht im Eigentum der Ortsgemeinde NN und wird der VG Rhein-Mosel mietfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ortsgemeinde NN ist für die Einhaltung aller brandschutztechnischen-, bau-, unfallverhütungs-, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich und stellt den reibungslosen Betrieb durch die VG Rhein-Mosel sicher.
- (3) Die Ortsgemeinde NN übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, darunter fallen auch die Kehr- und Räumpflicht sowie der Winterdienst.
- (4) Das vorhandene Inventar geht vollständig und kostenfrei in das Eigentum der VG Rhein-Mosel über. Das sind die unbeweglichen und beweglichen Ausstattungsgegenstände, Spielgeräte im Außenbereich usw.
- (5) Bei Aufgabe der Betriebsträgerschaft durch die VG Rhein-Mosel geht das Inventar nach Abs. 4 wieder vollständig und kostenfrei in das Eigentum der Ortsgemeinde NN über.

§ 4

Aufgaben der VG Rhein-Mosel

- (1) Die VG Rhein-Mosel ist ab dem 01.01.2023 Betriebsträger der Kindertagesstätte NN.
- (2) Die VG Rhein-Mosel unterhält und betreibt in eigenem Namen als Betriebsträger in der Straße Nr. in Ort die Kindertagesstätte NN für den Einzugsbereich der Ortsgemeinde(n) NN.
- (3) Die VG Rhein-Mosel ist als Betriebsträger der Einrichtung für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Ferner soll die VG Rhein-Mosel als Betriebsträger den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.
- (4) Die VG Rhein-Mosel hat sich verpflichtet, in der Kindertagesstätte NN Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen aus der(n) Ortsgemeinde(n) NN aufzunehmen. Über die Aufnahme von Kindern anderer Ortsgemeinden entscheidet der Betriebsträger in Absprache mit der Kita-Leitung. Vorrangig werden Kinder mit Wohnsitz in der(n) Ortsgemeinde(n) NN aufgenommen.
- (5) Die VG Rhein-Mosel ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 5

Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Betriebskosten der Kindertagesstätte sind die Personalkosten im Sinne des Abs. 2 und die laufenden Sachkosten im Sinne des Abs. 3, ohne Kosten für das Grundstück und das Gebäude (§ 7).
- (2) Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind die angemessenen Aufwendungen des Betriebsträgers der Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 bis 23 KiTaG.
- (3) Laufende Sachkosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Aufwendungen des Betriebsträgers, die nicht Personalkosten nach Abs. 2 oder Immobilienkosten nach § 7 sind.

§ 6

Abrechnung der Betriebskosten

- (1) Die jährlich anfallenden Betriebskosten der Kindertagesstätte nach § 5 Abs. 1 werden im Haushaltsplan der VG Rhein-Mosel veranschlagt. Die Abrechnung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Auszahlungen eines Jahres auf die Ortsgemeinde(n) NN erfolgt vorbehaltlich des Abs. 3 auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai des Folgejahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht (§ 5 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 (KITaGAVO)). Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 KITaGAVO.
- (2) Für Anschaffungen von beweglichem Vermögen, z. B. Spiel- und Ausstattungsgegenstände, Spielgeräte im Außenbereich usw., ist das Benehmen mit der(n) Ortsgemeinde(n) NN herzustellen, wenn die Auszahlungen je Maßnahme 3.000,00 Euro übersteigen.
- (3) Sollten Kinder aus anderen Ortsgemeinden/Städten als der(n) in Abs. 1 genannten Ortsgemeinde(n) in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, werden die Kosten auf die Anzahl der Kinder, für die am 31. Mai des Folgejahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, verteilt und entsprechend abgerechnet. Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der KITaGAVO.
- (4) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig. Die Erhebung von Vorausleistungen erfolgt zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

§ 7

Betriebskosten des Gebäudes der Kindertagesstätte

Betriebskosten des Gebäudes der Kindertagesstätte sind die Immobilienkosten. Immobilienkosten sind die Investitions- und laufenden Aufwendungen des Gebäudes sowie die Aufwendungen für Außenanlagen in Verantwortung des Bauträgers, der Ortsgemeinde NN.

§ 8

Übernahme der Personalkosten

- (1) Für „Springerkräfte“ erfolgt eine Kostenerstattung unter Zugrundelegung der Einsatzzeiten in den jeweiligen Kindertagesstätten.
- (2) Durch die Übernahme der Betriebsträgerschaft entstehende Mehraufwendungen an Personalkosten der Verbandsgemeinde werden entsprechend § 6 Abs. 1 und

3 dieser Vereinbarung durch die Ortsgemeinden erstattet. Die bisher bestehenden Regelungen über die Personalkosten der Verbandsgemeinde bleiben bestehen.

§ 9

Mitwirkung an Personalentscheidungen

Bei Personalentscheidungen über die Leitung stellt die VG Rhein-Mosel unter Beachtung des § 47 GemO das Benehmen mit der Ortsgemeinde NN her.

§ 10

Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf von fünf Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag gilt mindestens solange, wie die Aufgabenübertragungen nicht verändert werden.
- (3) Der Vertrag endet automatisch sobald alle Ortsgemeinden der VG Rhein-Mosel die Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf die VG Rhein-Mosel übertragen haben. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung im Rahmen der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage nach § 26 Abs. 1 LFAG.
- (4) Das Recht der Ortsgemeinde NN auf Rückübertragung nach § 67 Abs. 6 GemO der nach den Vorschriften des § 67 Abs. 5 übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe bleibt unberührt.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 12

Vertragsänderungen und Schlussbestimmung

- (1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Der Vertrag wird (x)-fach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, den 00.00.2022

für die Ortsgemeinde NN

Ort, den 00.00.2022

Für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Name

Ortsbürgermeister/in

Kathrin Laymann

Bürgermeisterin

1 **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel**
2 **Fachbereich 2 – Bürgerdienste**

3
4 **Stand: 05.08.2022**

5
6
7 **Positionspapier der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel**
8 **zur möglichen Übernahme von Trägerschaften**
9 **an kommunalen Kindertagesstätten**

10		
11		
12		
13		
14	1. Mögliche Trägerstrukturen	Seite 2
15	2. Kosten	Seite 5
16	3. Rahmenbedingungen innerhalb der VGV	Seite 6
17	4. KiTa-Personal	Seite 8
18	5. Elternarbeit	Seite 9
19	6. Das pädagogische Konzept	Seite 10
20		

21 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und
22 personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende
23 Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

24
25 Mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung
26 von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wurden die
27 Anforderungen und die verantwortlichen Aufgabengebiete für Träger kommunaler
28 Kindertagesstätten deutlich komplexer. Damit verbunden ist der zeitliche Aufwand und
29 die Arbeitsbelastung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister deutlich gestiegen. In
30 diesem Zusammenhang sieht sich die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gefordert, den
31 verbandsangehörigen Ortsgemeinden die Übernahme der Trägerschaft an
32 Kindertagesstätten anzubieten. Für die Übertragung der Trägerschaft ist sowohl auf
33 der Ebene der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde einen Beschluss des
34 Verbands- bzw. Ortsgemeinderates notwendig.

35 Die beigefügte Orientierungshilfe dient zur Vertiefung der grundlegenden
36 Qualitätskriterien für die Tätigkeit von kommunalen Kita-Trägern.

37
38 Unter dem Eindruck der Anforderungen an Träger von Kindertagesstätten nach dem
39 „Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung
40 von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (KiTaG), das zum
41 01.07.2021 seine volle Rechtskraft erlangt hat, erachtet die
42 Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel die Aufgabenwahrnehmung durch
43 ehrenamtlich geführte Ortsgemeinden als sehr zeitaufwendig und fordernd.

44
45 Vor diesem Hintergrund wurden die Trägergemeinden über die Möglichkeiten eines
46 Trägerwechsels informiert. Hierzu fand am 07.03.2022 eine Infoveranstaltung in der
47 Schulsporthalle der Grundschule Oberfell statt. Als Dozent trat bei dieser Veranstaltung
48 Herr Horst Meffert vom Gemeinde- und Städtebund auf, der anhand einer Power-Point-
49 Präsentation und seines Vortrages über die Möglichkeiten und Notwendigkeit einer
50 Trägerübernahme durch die VG referierte.

51 Herr Meffert konnte seitens der Verbandsgemeinde als Berater für den Prozess der
52 Trägerübernahme gewonnen werden.

53
54 Nach einer Umfrage bei den Trägergemeinden (Schreiben vom 05.04.2022) haben acht
55 Ortsgemeinden (= acht Kindertagesstätten) grundsätzlich Interesse an einer
56 Übertragung der Trägerschaft bekundet. Zwei Ortsgemeinden (= drei
57 Kindertagesstätten) sehen sich gegebenenfalls zur Trägerschaftsübergabe bereit und
58 vier Ortsgemeinden (= fünf Kindertagesstätten) haben sich nicht zurückgemeldet. Eine
59 Trägerübernahme seitens der VG ist auch für einen Teil der Kitas denkbar; siehe Punkt
60 2.1.1 Zeitpunkt der Übertragung.

61

62 Für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ist es nach den Erklärungen der einzelnen
63 Trägergemeinden notwendig, die Voraussetzungen und Notwendigkeiten für die
64 Übernahme von Trägerschaften an Kindertagesstätten zu beschreiben.

65

66 **1. Mögliche Trägerstrukturen**

67

68 **1.1 Zweckverband**

69 Die Übernahme der Trägerschaften durch einen neu zu gründenden Zweckverband
70 von Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde ist nach den Vorschriften der
71 Gemeindeordnung nicht zielführend (vgl. VV Nr. 2.2 zu § 67 GemO: „*Da*
72 *Zweckverbände von Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde nicht im Sinne der*
73 *Ziele des 3. Kapitels der Gemeindeordnung liegen, wird - sofern die Verbandsgemeinde*
74 *von ihrem Recht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht - solchen Ortsgemeinden*
75 *nahegelegt, Aufgaben dieser Art gemäß Absatz 5 der Verbandsgemeinde zu*
76 *übertragen.*“).

77 Im Falle der Gründung eines Zweckverbandes wird der Zweckverband Träger der
78 Kindertagesstätten und wäre ebenfalls Arbeitgeber aller Mitarbeiter. Es wird
79 erforderlich, eine Verbandsordnung, eine Verbandversammlung sowie eine
80 Verbandsverwaltung zu schaffen und einen Verbandsvorsteher zu bestellen. In der
81 Verbandsordnung sind die Mitglieder, die Stimmrechte, die Gründung sowie bereits die
82 evtl. Auflösung desselben zusammen mit der Vermögensauseinandersetzung zu
83 regeln. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des
84 Zweckverbandes bedarf in jedem Fall der Zustimmung von zwei Dritteln der
85 Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Einrichtungsbehörde.
86 Entscheidungen können nur über einen mehrheitlichen Beschluss der
87 Verbandsversammlung getroffen werden. Dabei muss bedacht werden, dass die
88 Mitglieder der Verbandsversammlung in ihrem Abstimmungsverhalten auch an die
89 Beschlussfassung der einzelnen Ortsgemeinderäte gebunden sind. Die
90 Verwaltungsgeschäfte werden grundsätzlich von der Verwaltungsbehörde geführt, die
91 für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der vom Verbandsvorsteher vertretenen
92 Gemeinde zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass die Verbandsgemeindeverwaltung
93 die Verwaltungsgeschäfte weiterhin führen wird. In diesem Zusammenhang ist die
94 Effizienz bei der Neustrukturierung der Trägerschaft von Kindertagesstätten im Falle
95 einer Gründung eines Zweckverbandes fragwürdig. Durch die Errichtung eines
96 Zweckverbandes würde eine parallele Struktur, neben der bereits vorhandenen
97 Struktur der Verbandsgemeindeverwaltung, aufgebaut.

98

99 Von der Gründung eines Zweckverbandes zur Übernahme von Trägerschaften an
100 Kindertagesstätten rät die Verwaltung daher ab.

101

102

103 **1.2 Trägerschaft Verbandsgemeinde Rhein-Mosel**

104 Es bestehen grundsätzlich zwei Komponenten der Übertragung; zum einen die
105 Übertragung der Betriebsträgerschaft und zum anderen die Übertragung der
106 Bauträgerschaft. Auch eine gleichzeitige Übertragung von Betriebs- und
107 Bauträgerschaft ist möglich.

108 Allerdings sollte zunächst die Übertragung der Betriebsträgerschaft im Vordergrund
109 stehen. Nach einem Zeitablauf von 3 bis 5 Jahren sollte dann in einem zweiten Schritt
110 auch die Übernahme der Bauträgerschaft durch die Verbandsgemeinde angestrebt
111 werden.

112 Besonderheiten sind bei der Aufgabenübertragung zu regeln, dies wäre z.B. die
113 Erforderlichkeit eines Neubaus, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
114 bereits festgestellt hat und dieser noch nicht begonnen wurde.

115

116 **1.2.1 Betriebsträgerschaft**

117 • **Zeitpunkt der Übertragung**

118 Es ist nicht erforderlich, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Ortsgemeinden
119 gleichzeitig die Betriebsträgerschaft übertragen. Es ist darüber hinaus auch
120 unwahrscheinlich, dass alle Trägergemeinden den Schritt zur Übertragung der
121 Trägerschaft an die Verbandsgemeinde gehen wollen.

122 Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die Übernahme von
123 Trägerschaften an sieben bis zehn Kindertagesstätten konkret werden könnten.

124 Aus Gründen der Haushaltsklarheit sollte eine Übernahme zu Beginn eines
125 Kalenderjahres (= Haushaltsjahr) stattfinden. Daher ist vorerst der 01.01.2023 der
126 frühestmögliche Termin.

127

128 • **Bestandsgarantie**

129 Der langfristige Bestand aller Kitas ist das erklärte Ziel der Verbandsgemeinde.

130 In dies Zusammenhang ist festzuhalten, dass verbindliche Rahmenbedingungen
131 bestehen, die insbesondere kleinere Kitas vor Herausforderungen stellen die eine
132 Erteilung einer Betriebserlaubnis ausschließen können. Wenn beispielsweise die
133 Kinderzahl unter die Mindestkinderzahl der jeweilig betreuten Gruppe fällt, ist die
134 Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt nicht zu erwarten.

135 In diesen Fällen liegt es nicht in der Entscheidungsgewalt der VG den Bestand einer
136 Kita sicherzustellen. Dies gilt jedoch auch bei Trägerschaft einer solchen Kita durch
137 eine Ortsgemeinde selbst.

138 Bei dieser beispielhaften Situation besteht jedoch für die VG grundsätzlich die
139 Möglichkeit der Prüfung, ob der Fortbestand der Kita als Nebenstelle einer Einrichtung
140 in Frage kommt. So kann für beide Kitas eine Entlastung hergestellt und der
141 Fortbestand gesichert werden.

142

143 • **Verpflegung**

144 Die Verpflegung in den einzelnen Kindertagesstätten ist zum Teil sehr unterschiedlich.
145 Diese Unterschiedlichkeit soll dort erhalten bleiben, wo eine große Akzeptanz bei
146 Kindern, Eltern und Mitarbeitern vorhanden ist. Eine Änderung der Änderung willen ist
147 nicht beabsichtigt. Grundsätzlich kümmert sich die Verbandsgemeinde um die
148 Verpflegung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

149

150 • **Beteiligung der bisherigen Trägergemeinden**

151 Mit der Übernahme der Betriebsträgerschaft gehen die Zuständigkeiten für die
152 einzelnen Kindertagesstätten im Hinblick auf den laufenden Betrieb vollumfänglich,
153 d.h. mit befreiender Wirkung, auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über.

154

155 Um den übertragenden Trägergemeinden in den weiterführenden Prozess und die
156 Entwicklung der Kindertagesstätten (die dann in Trägerschaft der Verbandsgemeinde
157 stehen) einzubeziehen, wird empfohlen, einen Sonderausschuss außerhalb der
158 Hauptsatzung zu bilden, der zunächst temporär bis zum Ende der Legislaturperiode
159 (2024) eingerichtet wird. Hierzu ist ein Beschluss des Verbandsgemeinderates
160 erforderlich, durch den Name (Vorschlag: Kindergartenausschuss) und Mitgliederzahl
161 festgelegt werden.

162 Die Mitgliederzahl sollte so gewählt werden, dass dem Ausschuss neben den
163 Ratsmitgliedern (mindestens die Hälfte) als „sonstige wählbare Bürger“ Personen in
164 der Anzahl angehören, die der Anzahl der übernommenen Trägerschaften entspricht.
165 Mit diesem Verfahren kann sichergestellt werden, dass der jeweilige Ortsbürgermeister
166 einer abgebenden Trägergemeinde Mitglied des Ausschusses werden kann.

167 Letztlich liegt die Entscheidung über Bildung, Namen und Größe, als auch die Wahl der
168 Ausschussmitglieder, beim Verbandsgemeinderat.

169

170 • **Aufnahme „ortsfremder“ Kinder**

171 Die bisher immer wieder kontroverse Diskussion zur Aufnahme von „ortsfremden“
172 Kindern fällt bei Kita-Trägerschaft durch die VG weg. Da die Abwicklung der
173 ungedeckten Kosten über die Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder erfolgt, ist die
174 Aufnahme von Kindern in eine andere Kita problemlos möglich (gilt bei Aufnahme in
175 Kitas, die in Trägerschaft der VG stehen).

176

177 **1.2.2 Bauträgerschaft**

178 • **Bei Bestandgebäuden/Neubau/Umbau/Erweiterung**

179

180 Die Übernahme der Bauträgerschaft sollte zeitversetzt zur vorherigen Übernahme der
181 Betriebsträgerschaft erfolgen.

182

183 Ein Zeitraum zwischen drei bis fünf Jahren nach Übernahme der Betriebsträgerschaft
184 wird als sinnvoll angesehen. Dies wurde auch so vom Gemeinde- und Städtebund
185 bestätigt.

186 Im Rahmen der Übernahme der Bauträgerschaft werden die Eigentumsverhältnisse an
187 den Kita-Gebäuden geklärt. Mit der Übernahme der Bauträgerschaft sollten die
188 Gebäude in das Eigentum der Verbandsgemeinde übergehen. Der Eigentumsübergang
189 ist bei gleichzeitigem Aufgabenübergang grunderwerbssteuerfrei.

190 Zur Wertermittlung sollten die Gebäude begutachtet und bewertet werden. Der GStB
191 schlägt eine Bewertung durch den Landkreis vor.

192 Der Ausgleich der Vermögensverlagerung wird ebenfalls im Kaufvertrag geregelt und
193 kann sowohl in einer Summe als auch zeitlich gestreckt erfolgen. Zu der Frage der
194 konkreten Abwicklung solcher Eigentumsübertragungen könnten die Regelungen des
195 Schulgesetzes (§ 80 SchulG) herangezogen werden, die dieses Verfahren in Bezug auf
196 Schulträgerwechsel eindeutig geregelt hat.

197
198 Es wird als sinnvoll angesehen, dass nur Grundvermögen übergeben werden, in bzw.
199 an diesen zum Zeitpunkt der Übergabe keine baulichen Maßnahmen durchgeführt
200 werden. Alle vor Übergabe durchgeführten Maßnahmen werden bei der Wertermittlung
201 berücksichtigt. Zukünftige Maßnahmen gehen zu Lasten der Verbandsgemeinde.

202

203 • **Kita-Gebäude, die nicht im Eigentum von Ortsgemeinden stehen**

204 In diesen Fällen ist im Besonderen auf die Einzelfälle einzugehen. Im Bereich der VG
205 handelt es sich ausschließlich um Gebäude im Eigentum der kath. Kirche, die bisher
206 den Trägergemeinden mietfrei zur Verfügung gestellt werden.

207 Sofern bauliche Maßnahmen im Gebäude notwendig werden, ist es nur in
208 Ausnahmefällen und in begrenztem Umfang möglich, dass die Verbandsgemeinde als
209 Bauherr auftritt, da eine Investition in fremdes Eigentum kommunalrechtlich unzulässig
210 ist.

211 Es sollte daher auch bei diesen Gebäuden Ziel sein, diese in das Eigentum der
212 Verbandsgemeinde zu übernehmen.

213

214

215 **2. Kosten**

216 **2.1 Kostenverteilung**

217 Für das pädagogische, das hauswirtschaftliche und das Reinigungspersonal erfolgt die
218 Personalkostenerstattung wie bisher durch Land und Landkreis. Der von den
219 Trägergemeinden zu leistende Eigenanteil steht noch nicht fest, nach interner
220 Mitteilung der Kreisverwaltung und des Gemeinde- und Städtebundes werden sich

221 diese voraussichtlich zwischen 5 % und 15 % bewegen. Wann mit einem Ergebnis zu
222 rechnen ist, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden.

223 Die ungedeckten Personalkosten als auch die Sachkosten des Betriebes der Kitas
224 können je nach Umfang der übernommenen Trägerschaften über die allgemeine VG-
225 Umlage (bei Übertragung der Aufgaben durch alle Gemeinden), durch eine
226 Sonderumlage oder sonstige vertragliche Regelung (bei Übertragung der Aufgabe
227 durch einige Gemeinden) abgedeckt werden. § 26 Abs. 2 LFAG gibt der sonstigen
228 Regelung, z.B. öffentlich-rechtlichen Vertrag immer den Vorzug.

229 Ein wichtiges Kriterium muss dabei die Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag nach
230 der Ausführungsverordnung des Landes zum KiTaG sein.
231

232 Im Hinblick auf den von Landesseite gewählten Stichtag 31.05. eines Jahres zur
233 Bemessung des Personalschlüssels sollte dieses Datum auch Grundlage für die
234 Aufteilung der ungedeckten Kosten des Kita-Betriebes sein.
235

236 Damit wäre die Kinderzahl zum 31.05. eines jeden Jahres Grundlage für die Ermittlung
237 des Kostenanteils der jeweiligen Ortsgemeinde/Stadt an den ungedeckten
238 Aufwendungen des Vorjahres (Konkret: Kinderanzahl zum 31.05.2024 – Grundlage für
239 Kostenanteil am ungedeckten Aufwand 2023 der Wohnsitzgemeinde der Kinder).

240 Mit dieser Regelung wäre sichergestellt, dass nur die Wohnsitz- Ortsgemeinde/Stadt
241 für die Kinder Kostenanteile übernehmen muss, die am 31.05. eines Jahres tatsächlich
242 in einer Kita betreut werden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Trägergemeinden, der
243 rechtlich bisher nicht geregelt ist, wird damit hinfällig.
244

245 **2.2 Elternbeiträge und Verpflegungskosten**

246 Die Abrechnung der Elternbeiträge und sonstige Beiträge (dies sind Beträge für das
247 Mittagessen und ggfs. eine Verpflegungspauschale) wird vollständig und ohne
248 Ausnahme, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, ausschließlich durch die VGV
249 erfolgen.
250

251

252 **3 Rahmenbedingung innerhalb der VGV**

253 **3.1 Organisatorisches**

254 Durch die Übernahme von Betriebsträgerschaften an Kitas ist es unausweichlich, dass
255 es zu einem Personalzuwachs bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
256 kommen wird. Die Zahl der benötigten zusätzlichen Stellen hängt maßgeblich von der
257 Anzahl der übernommenen Trägerschaften ab. Der Stellenzuwachs ist notwendig, um
258 die bisher von den ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern bzw. den Verwaltungskräften
259 der Ortsgemeinden geleisteten Aufgaben zu übernehmen. Eine Kostenübernahme im

260 Rahmen der Personalkostenerstattung durch Land bzw. Kreis erfolgt für
261 Verwaltungspersonal nicht.

262 Aufgrund der Größe des Aufgabengebietes Kindertagesstätten ist es geboten, die
263 Organisation des Fachbereiches 2 der VG zu verändern.
264

265 Die Zuordnung des Bereichs Betrieb von Kindertagesstätten sollte im Fachbereich
266 Bürgerdienste durch die Schaffung eines neuen Teilbereichs 2.3 –Kindertagesstätten-
267 mit einer Doppelspitze erfolgen.
268

269 In dem neuen Teilbereich sind neben dem verwaltungstechnischen vor allem auch
270 die pädagogischen Belange in den Blick zu nehmen, wonach eine Doppelspitze „TBL
271 Pädagogik“ und „TBL Verwaltung“ zur sachgerechten Aufgabenerfüllung zu
272 installieren ist und der Teilbereich auf diese Weise gleichberechtigt geführt werden
273 sollte.
274

275 **3.2 Aufgabenwahrung VGV nach der Übertragung der** 276 **Betriebsträgerschaft**

277 Sofern sich Trägergemeinden zur Übertragung der Betriebsträgerschaft zum
278 **01.01.2023** entscheiden, gehen zu diesem Zeitpunkt alle Aufgaben, die mit dem
279 Betrieb einer Kindertagesstätte verbunden sind, vollumfänglich auf die
280 Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über.
281

282 Damit werden die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister von den administrativen
283 Aufgaben, die bereits sehr zeitintensiv waren sowie von den Verantwortlichkeiten
284 entlastet.
285

286 Dies sind beispielsweise:

- 287 • Tägliche Sicherstellung des laufenden Betriebs in Bezug auf den
- 288 Einrichtungsspezifischen Stellenplan (ESSP)
- 289 • Sicherstellung des laufenden Betriebs in Bezug auf Ausstattung und Verfügbarkeit
- 290 von Verbrauchsmaterialien
- 291 • Elternarbeit
- 292 • Gremienarbeit (Elternausschuss, Kita-Ausschuss, evtl. Personalrat)
- 293 • Beschwerdemanagement
- 294 • Personalakquise
- 295 • Personalführung
- 296 • Personalverantwortung
- 297 • Suche nach Vertretungskräften
- 298 • Trägerqualifizierung
- 299 • Pädagogisches Konzept
- 300 • Etc.

301

302 Zudem sollten bei der Übertragung der Trägerschaft auf die Verbandsgemeinde
303 einheitliche Standards ausgearbeitet werden. Beispiele für eine Standardetablierung
304 und damit eine administrative Vereinheitlichung wären:

- 305 • Kommunikationswege
- 306 • Maßnahmenplan
- 307 • Anmeldeverfahren
- 308 • Betreuungsvertrag
- 309 • Informationsschreiben
- 310 • Meldungen
- 311 • Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss/ Kita Beirat
- 312 • Etc.

313 Außerdem können neben den bestehenden Leitungsrunden feste einrichtungs-
314 übergreifende Arbeitskreise zu bestimmten Themen für Teammitglieder etabliert
315 werden z.B. Sprachbeauftragte, Praxisanleitung oder Fachkraft für die
316 Kinderperspektive.

317

318 **3.3 Satzung**

319 Die Verbandsgemeinde wird sich eine Satzung geben, die die Organisation und den
320 Betrieb in der VG-Trägerschaft regelt.

321 Zeitplan, Beratung und Abstimmung:

- 322 - Vorstellung und Beratung in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am
323 31.08.22
- 324 - Vorstellung und Beratung im Ältestenrat am 05.09.2022
- 325 - Vorstellung und Beratung im Haupt und Finanzausschuss am 19.09.22
- 326 - Vorstellung und Beratung im Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport
327 am 21.09.2022
- 328 - Möglichkeit zur weiteren Beratung in der Bürgermeister-Dienstbesprechung
329 am 28.09.22
- 330 - Beratung/Abstimmung im Verbandsgemeinderat am 04.10.22

331 Es wird empfohlen die erforderliche Beschlussfassung im Ortsgemeinderat bis zum
332 31.10.2022 durchgeführt zu haben.

333

334

335

336 **4 KiTa-Personal**

337 **4.1 Bestandspersonal**

338 Das bisher bei den einzelnen Trägern beschäftigte Personal wird mit der Übertragung
339 der Betriebsträgerschaft durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel übernommen.

340
341 Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter gehen eins zu eins auf den neuen Dienstherrn
342 über. Eine frühzeitige Transparenz in Form von Information und Austausch wird
343 vonseiten der Verbandsgemeindeverwaltung dringend empfohlen und gewünscht. Für
344 Termine zur Mitarbeiterkommunikation steht die Verbandsgemeinde gerne begleitend
345 zur Verfügung.

346

347 **4.2 Personaleinsatz**

348 Die bisher in den einzelnen Einrichtungen beschäftigten Erziehungskräfte werden
349 grundsätzlich auch weiterhin in diesen Einrichtungen ihren Dienst verrichten, dies gilt
350 auch für die Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte.

351 Sofern sich Mitarbeiter auch den Einsatz in einer anderen Einrichtung vorstellen können
352 oder gar als Springerkraft tätig sein wollen, wird dies im Rahmen des deutlich größeren
353 Personalbestandes eher möglich sein.

354

355 **4.3 KiTa-Leitung**

356 Die Kita-Leitungen bleiben in der aktuellen Besetzung grundsätzlich bestehen. Sie sind
357 weiterhin unmittelbare Vorgesetzte des übrigen Kita-Personals.

358 Die Leitung des (neuen) Teilbereiches „2.3 Kindertagesstätten“ ist Vorgesetzter der
359 Kita-Leitungen und insoweit weisungsbefugt.

360 Im Übrigen gilt für das Kitapersonal die Organisationsstruktur der Verbandsgemeinde.

361

362 **4.4 Personalakquise**

363 Durch die Übernahme von Trägerschaften durch die VG wird es möglich, mehrere
364 Vertretungskräfte zu beschäftigen, die bei Personalvakanz in verschiedenen Kitas
365 eingesetzt werden können.

366 Dies ist bei der derzeitigen Struktur zwar grundsätzlich möglich, würde aber mit einer
367 Arbeitnehmerüberlassung mit allen rechtlichen Folgen, z.B. Umsatzsteuerpflicht,
368 einhergehen. Die Beschäftigung von ständigem fachlichen Vertretungspersonal ist bei
369 einem Verbleib in der derzeitigen Struktur für die einzelnen Träger kaum realisierbar,
370 da die Übernahme der zusätzlichen Personalkosten nur für tatsächliche
371 Vertretungsfälle in der jeweiligen Kita sichergestellt ist.

372 Bei Bewerbungsverfahren für feste Neuanstellungen im Kita-Team wird wie bisher die
373 jeweilige Kita-Leitung einbezogen. Neuanstellungen von Kitaleitungen werden im
374 Einvernehmen mit den Ortsbürgermeistern vorgenommen.

375

376

4.5 Auswirkungen auf die Personal- und Organisationsstruktur der VGV

377

378

Der Zuwachs von Personal der VGV wird bei der Übernahme von Kindertagesstätte enorm sein. Dies wird deutliche Auswirkungen auf den Teilbereich 1.3 Personal und insbesondere auf den Teilbereich 2.2 bzw. 2.3 haben.

379

380

381

Es ist angedacht der damit einhergehenden Personalverwaltung durch eine Umstrukturierung des Teilbereichs 2 gerecht zu werden.

382

383

384

385

386

387

5 Elternarbeit

388

Die Eltern werden im besten Fall im laufenden Betrieb der Kita den Trägerwechsel kaum spüren. Um Unsicherheiten zu vermeiden wird ein Informationsschreiben erstellt. Eine Elternfragestunde kann durch die Ortsgemeinden angeboten werden und wird von der Verbandsgemeindeverwaltung auf Wunsch unterstützt.

389

390

391

392

Es ist auch ein Ziel der Übernahme der Trägerschaft von mehreren Kitas, die grundlegenden Regularien zu vereinheitlichen.

393

394

395

396

Dies beginnt mit der Anpassung der Betreuungsvereinbarungen mit den Eltern und endet mit den gleichen Regelungen zum Verhalten bei Krankheit, Schließtagen u.ä..

397

398

399

400

5.1 Wunsch und Wahlrecht

401

Berechtigten Wünschen von Eltern, ihre Kinder nicht in der grundsätzlich zuständigen Kita des Wohnortes anzumelden, kann aus fiskalischer Sicht zugestimmt werden.

402

403

Allerdings sollte dieser Möglichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden, da es aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint, dass die Kinder in der Kita betreut werden, die dem Wohnumfeld entspricht und die die Kinder auch auf den Übergang in die für den Wohnort zuständige Grundschule vorbereitet. Ein weiteres Problem in solchen Fällen könnte der Transport des Kindes in „unzuständige“ Kindertagesstätten sein.

404

405

406

407

408

409

410

Auf keinen Fall stehen allerdings die finanziellen Folgen eines Einrichtungswechsels einem solchen bei Trägerschaft der VG entgegen, da mit der Regelung der Kostenverteilung nach Kinderanzahl die Kostenverteilung geregelt ist.

411

412

413

414

5.2 Beschwerdemanagement

415 Auch das Beschwerdemanagement für Eltern aber auch Kinder und Mitarbeiter wird
416 vereinheitlicht. Hier wird in Zusammenarbeit mit Leitungen oder Teammitgliedern der
417 Kitas ein standardisiertes Instrument erarbeitet, das einen klaren Beschwerdeweg
418 aufweist. Der direkte Beschwerdeweg zur Verbandsgemeinde wird somit integriert.
419

420 **6. Das pädagogische Konzept**

421 Jede Kita hat ein pädagogisches Konzept erarbeitet, dieses Konzept bildet die
422 Grundlage für die alltägliche Arbeit und die Betriebserlaubnis. Bei einer Übernahme der
423 Trägerschaft bleibt das pädagogische Konzept der Einrichtung grundsätzlich erhalten.
424 Da sich eine Konzeption niemals in einer Endfassung befindet ist ein Ziel der VG
425 Konzeptionstage mit zu begleiten und diese aktiv mitzugestalten.
426

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Beratung über das weitere Vorgehen bezüglich Windenergie in der Ortsgemeinde Oberfell

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Begründung:

Das Genehmigungsverfahren der vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Niederfell hat begonnen und die Gemeinde Oberfell wurde um fachbehördliche Stellungnahme gebeten. Diese wurde von der Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer am 02.09.2022 per Mail wie folgt abgegeben:

*Sehr geehrte Frau Dausner,
ich beziehe mich auf Ihre untenstehende Mail im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Niederfell.*

Für die Ortsgemeinde Oberfell halte ich fest, dass sich der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vom 19.03.2019 ausdrücklich für den Erhalt unserer einzigartigen Kulturlandschaft ausgesprochen hat und sich gegen den geplanten Bau von Windrädern in der Gemarkung Niederfell gewendet hat. Die Ortsgemeinde Niederfell ist aufgefordert, ihr Vorhaben nicht umzusetzen. Dieser Beschluss ist bis heute maßgeblich.

Nach der vorliegenden Projekturzbeschreibung plant die FA. Abo Wind insgesamt 4 Windenergieanlagen an der Gemarkungsgrenze zu Oberfell und Pfaffenheck auf einer Höhe zwischen ca. 343 und 349 Meter über Normnull. Bei den Windrädern wird es sich um Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 Metern (Nabenhöhe 165 Meter; Rotordurchmesser 170 Meter) handeln. Den geringsten Abstand zu den Windrädern weist aber nicht etwa Niederfell (2.200 Meter), sondern Oberfell (1440 Meter) auf. Eine geringere Nähe erfährt dabei das ehemalige Gehöft Bleidenberg sowie das Jagdhaus an der K 71.

Alle weiteren Punkte gegen den Bau der Windräder entnehmen Sie bitte der nochmals beigefügten Resolution aus dem Jahr 2019 und dem Gemeinderatsbeschluss(Punkt 5).

Bis auf weiteres behält diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.

Am 27.09.2022 wird der Ortsgemeinderat dieses Thema als Tagesordnungspunkt nochmals zur Diskussion stellen. Sollten sich hieraus ein anderes Meinungsbild ergeben, werde ich Sie umgehend informieren.

Freundliche Grüße

*Sabine Meurer
Ortsbürgermeisterin*

Dieses Thema soll vom Rat noch einmal eingehend diskutiert werden.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Für Ratsmitglied Markus Rausch, FWG-Fraktion, stellt der Bau und die Errichtung der Windkraftanlagen keine grundsätzlichen Beeinträchtigungen dar. Insbesondere aufgrund der Entwicklungen auf dem Energiemarkt und aus Klimaschutzgründen muss zwangsläufig zukünftig auf erneuerbaren Energiequellen gesetzt werden. Allerdings weist er auf die seiner Auffassung nach erheblichen Geräuscentwicklungen der Anlagen hin. Ob und in welchem Masse diese in unterschiedlichen Entfernungen wahrnehmbar sind und bleiben. Ist jedoch aus dem vorliegenden Infomaterial nicht ablesbar. Da sollte durch die Ortsgemeinde nachgefragt werden, in welchem Maße mit Geräusch- bzw. Lärmentwicklung zu rechnen ist

Für Ratsmitglied Eric Caratiola, CDU-Fraktion, steht nach wie der Ratsbeschluss vom 19.03.2019, in dem sich einmütig gegen den Bau der Anlagen ausgesprochen wurde.

Die Angelegenheit sollte jedoch nochmals im Bauausschuss und im Ausschuss für Umwelt und Forsten beschäftigt werden.

Ebenso wird angeregt, bei der Ortsgemeinde Dieblich nach deren Erfahrungen mit der Anlage eines „Solarparks“ nachzufragen

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

Durchführung des § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz;
Annahme/ Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Begründung:

§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt das Verfahren zur Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab der Wertgrenze von 100,00 Euro im Einzelfall. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet gem. § 94 Abs. 3 GemO der Ortsgemeinderat. In der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme bis zu einem Einzelbetrag von 20.000,00 Euro auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Spendenliste OG Oberfell für Beschlussfassung

Geber	Betrag	Geldzuwendung	Sachzuwendung	Sponsoring, sonst. Zuwendung	Zweckbestimmung
VR Bank Rhein Mosel	250,00 €	X			23. heimatliches Brauchtum

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 6

Bauantrag für das Grundstück in der Gemarkung Oberfell, Flur 9, Flurstücks-Nr. 215 (Hauptstraße)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberfell beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch zum Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Der 1. Ortsbeigeordnete Manfred Thelen hat an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 22 GemO nicht teilgenommen und den Sitzungstisch verlassen

Begründung:

Das betroffene Grundstück ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen und liegt im Innenbereich, so dass das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, nach der Bauweise und nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück hinter dem bestehenden Wohnhaus eine PV-Anlage zu errichten. Insgesamt sollen 28 PV-Module zum Einsatz kommen.

Ein Lageplanauszug des betroffenen Grundstücks mit Einzeichnung des geplanten Standortes für die PV-Anlage sowie ein Planauszug sind als Anlage zur Information beigefügt. Die Entscheidung über das Einvernehmen obliegt der Ortsgemeinde Oberfell.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 7

**Bauantrag für das Grundstück in der Gemarkung Oberfell, Flur 8, Flurstücks-Nr. 119
(Alkener Weg)**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberfell beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch zum Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Begründung:

Das betroffene Grundstück ist im Flächennutzungsplan als „Mischgebiet“ ausgewiesen und liegt im Innenbereich, so dass das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, nach der Bauweise und nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Architekt gibt an, dass keine baulichen Änderungen geplant sind. Im Kassenraum werden lediglich einige Trennwände hergestellt.
Die Stellplatzpflicht ist erfüllt.

Ein Lageplanauszug des betroffenen Grundstücks sowie Planauszüge sind als Anlage zur Information beigelegt.
Die Entscheidung über das Einvernehmen obliegt der Ortsgemeinde Oberfell.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 8

Mitteilungen und Anregungen

Beschluss:

entfällt

Abstimmungsergebnis:

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

entfällt

Begründung:

entfällt

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeisterin Sabine Meurer unterrichtet den Rat über folgende Angelegenheiten:

- a) Für den Festplatz war ein neuer Verteilerschrank erforderlich. Die Beschaffung ist erfolgt. Es sind Kosten in Höhe von 1.245,00 € entstanden.
- b) Die Verbandsgemeindeverwaltung wird eine Abfrage in Bezug auf Ausrüstungsgegenständen der einzelnen Ortsgemeinden im Hinblick auf eine evtl. Gasnotlage.
- c) Im Haushaltsjahr 2021 sind weder erhebliche noch unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstanden
- d) Die Friedhofsatzung soll neu gefasst werden
- e) Der zurzeit gesperrte Kita-Pavillion im Außenbereich der Kindertagesstätte soll repariert werden.
- f) Die WLAN-Ausleuchtung in der Kindertagesstätte wird überprüft.
- g) An der Zugangstreppe mit Podest zur Gemeindeverwaltung vom Schulhof aus wird eine Möglichkeit geschaffen, dass bei Starkregen kein Wasser mehr ins Treppenhaus fliesen kann.

Ratsmitglied Markus Rausch weist darauf hin, dass die neuen Bänke auf dem Friedhof eine zu geringe Sitzhöhe haben. Ortsbürgermeisterin Meurer erklärt, dass auch ihr gegenüber solche Beschwerden geäußert wurden. Es ist beabsichtigt, hier im kommenden Jahre Abhilfe bzw. Verbesserungen zu erreichen.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 9

Einwohnerfragestunde

Beschluss:

entfällt

Abstimmungsergebnis:

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

entfällt

Begründung:

entfällt

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Klaus Endris weist auf die Möglichkeit der Vereinsförderung aus der Bürgerstiftung der VG hin.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Öffentliche Sitzung: 27.09.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 10

Erdgasbeschaffung für das Kalenderjahr 2023 im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

Die Ortsbürgermeisterin wird beauftragt für das Kalenderjahr 2023 im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb einen Vertrag über die Belieferung mit Erdgas für das Jahr 2023 abzuschließen.

Beschafft werden sollen insgesamt 12.000 kWh.

Abstimmungsergebnis:

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Keine Auzsschließungsgründe

Begründung:

Der bestehende Vertrag für die Lieferung von Erdgas für die Abnahmestellen der Ortsgemeinde Oberfell endet am 31.12.2022.

Der Ortsgemeinderat hatte beschlossen, die gt-Service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit der 3. Bündelausschreibung Erdgas RLP 2023-2025 zu beauftragen.

Am 23.08.2022 fand die Angebotsöffnung der 3. BA Erdgas 2023-2025 statt. Obgleich die gt-Service GmbH versucht hatte, die Rahmenbedingungen für die aktuelle Beschaffung Erdgas an die derzeit schwierige Marktsituation im Interesse der teilnehmenden Kommunen anzupassen, sind im Rahmen der 3. Bündelausschreibung Erdgas RLP 2023-2025 für die Lose zu 7 und 18, zu welchen die Liegenschaften der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde gehören, keine verbindlichen Angebote eingegangen.

Das Angebot der gt-service in einer neuen Ausschreibungsrunde auf Angebote zu hoffen, hat die Verwaltung der Verbandsgemeinde ausgeschlagen, da es als höchst unwahrscheinlich erscheint, dass sich Bieter finden werden. Denn die Situation am Gasmarkt hat sich seit der ersten Ausschreibungsrunde weiter zugespitzt.

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 der Vergabeverordnung (VgV) kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren (wie vorliegend) keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden.

Die Verwaltung sieht damit die Voraussetzungen erfüllt mit potenziellen Energieversorgungsunternehmen am Markt in Verhandlungen bezüglich einer Belieferung mit Erdgas für die ursprünglich an der Bündelausschreibung beteiligten Lieferstellen ab dem 01.01.2023 zu treten.

Sollte trotz Verhandlungsverfahren auch weiterhin kein Energieversorgungsunternehmen am Markt dazu bereit sein, die Abnahmestellen der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde zu beliefern, führt dies nicht automatisch dazu, dass kein Lieferbezug mehr möglich ist. Die Bedingungen für die Grundversorgung als auch die Ersatzversorgung bezüglich der Belieferung mit Gas richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben (GasGVV). Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 EnWG. Sie gilt für alle nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge. Gewerbetarifkunden, die mehr als 10.000 kWh Gas im Jahr beziehen, können nicht grundversorgt werden und sind damit vom Anwendungsbereich der GasGVV ausgenommen. Diese fallen dann in die Ersatzversorgung. Mit einer Jahresabnahmemenge von ca. 12.000 kWh ist die Ortsgemeinde Oberfell im Rahmen der Ersatzversorgung zu beliefern. Der Grundversorger hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 GasGVV). Die Ersatzversorgung würde kraft Gesetzes nach 3 Monaten, also mit Ablauf des März 2023 enden (§ 38 Abs. 1 EnWG). Infolge dessen hat der örtliche Grundversorger sowohl im Rahmen der Grundversorgung als auch im Rahmen der Ersatzversorgung die Belieferung aufgrund der genannten gesetzlichen Vorgaben (zunächst) sicherzustellen. Die Preise der Ersatzversorgung kann der Grundversorger zum ersten und 15. eines Kalendermonats neu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anpassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers wirksam. (§ 38 Abs. 3 EnWG)

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Die angegebene Menge an Erdgas-Bedarf bezieht sich nur auf die Anwesen „Stein's Haus“ und das „Alte Pfarrhaus“.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Oberfell**

Sitzungsdatum: 27.09.2022

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meurer, Sabine

Beigeordnete (stimmberechtigt)

Paddags, Markus

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Stürmer, Wolfgang

Thelen, Manfred

Mitglieder (stimmberechtigt)

Caratiola, Eric

Christ-Brendemühl, Sonja

Endris, Daniela

Kaster, Ulrich

Kochmann, Sabrina

Mallmann, Thomas

Meurer, Dirk

Rath, Uwe

Rausch, Marcus

Schneid, Christa

Schwelle, Thomas

Thelen, Eugen

Uhrmacher, Timo

Schriftführer/in

Deisen, Karl-Peter

ab Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen
Sitzung

Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)

Ditandy, Lukas

Meurer, Jörg



Sabine Meurer

(Vorsitzende/r)



Karl-Peter Deisen

(Schriftführer/in)